



EAPL 0280

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten**  
**für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**  
**des Marktes Unterthingau**  
**vom 08.04.2024**

**- Kostensatzung –**

Der Markt Unterthingau erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Der Markt Unterthingau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

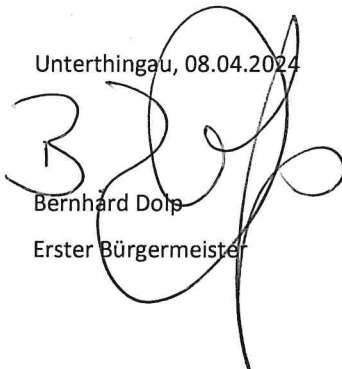
Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt hiervon bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.1989 außer Kraft.

Unterthingau, 08.04.2024

  
Bernhard Dolp  
Erster Bürgermeister



## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

### Anlage zu § 2 der Kostensatzung

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>  Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b>  Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto-kopien und dgl. von der Gemeinde selbst her-gestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>  1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllIMBI S. 571)  5 bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebühren-pflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	<b>Zweitschriften</b>	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	<b>Abschriften, Ablichtungen, Kopien</b> von Entscheidungen, Bescheiden, Bauplänen oder sonstigen Unterlagen	
		1. Bei Herstellung und Überlassung auf elektronischem Weg am Verfahren Beteiligte nicht am Verfahren Beteiligte	5 € je übermittelter Datei 7,50 je übermittelte Datei
	2. Bei Herstellung und Überlassung in Papierform oder per Telefax am Verfahren Beteiligte - für bis zu 10 Seiten - für mehr als 10 Seiten  - ab 50 Seiten	7,50 € 7,50 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 27,50 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite	
	nicht am Verfahren Beteiligte - für bis zu 10 Seiten - für mehr als 10 Seiten  - ab 50 Seiten	10 € 10 € zzgl. 0,50 € je 10 Seiten übersteigende Seite 30 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite	
	Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwändig, kann die Gebühr für elektronische Übermittlung oder in Papierform bis auf das fünffache erhöht werden.  Für Versand und Verpackung werden die entstehenden Kosten berechnet.		
	007	<b>Niederschriften</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		Hauptverwaltung	
	020	<b>Kommunalgesetze</b>	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	0,08 € je Betrag, mindestens 10,00 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach §122 Abs. 3, 4 Abgabenordnung.	5 bis 150 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>  (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) Vgl. Vollzug von Gemeindeverordnungen, die aufgrund der Art. 16, Art. 19 Abs. 7, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1, Art. 27 Abs. 1 und 2, Art. 28 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1, Art. 38 Abs. 3 LStVG Art. 10 und 14 BayImSchG und Art. 17 Abs. 1 u. 2 BestG erlassen worden sind.  Amtshandlungen der Gemeinde nach Art. 19 Abs. 3 – 5, Art. 23 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 2, Art. 28 Abs. 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 LStVG, Art. 11 Abs. 4 Art. 12 Abs. 2, Art. 13 Abs. 2 BayImSchG und Art. 14 Abs. 1-3 BestG.	

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG i.V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.	15 bis 600 €
		<b>Vorbeugender Brandschutz</b>	
	112	Löschwassermessung im Gemeindebereich	50 € je weiterer Hydrant 25 €
		Löschwassermessung außerhalb des Gemeindebereiches (inkl. Anfahrt und Übermittlung der Auswertung)	75 € je weiterer Hydrant 25 €
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFWG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Erteilung eines Negativzeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte	15 €
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	617	Erklärung für die Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO vor Ablauf der Monatsfrist	50 €
	617a	Verlängerung der Genehmigungsfreistellung	25 €
	617b	Tektur zur Genehmigungsfreistellung	20 €
	617c	Benachrichtigung des Nachbarn durch die Gemeinde nach Art. 66 Abs. 1 Satz 3 und 4 BayBO (KVz 2.I.1/1.33)	25 €
	618	Bescheid zur Erteilung einer isolierten Befreiung vom Bebauungsplan nach Art. 63 Abs. 3 BayBO (Kostenstelle 2.I.1/1.31 KVz 10 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht, mindestens 75 €)	75 €
	619	Leitungsauskünfte (Kanal- und Wasserleitungen)	15 €
62		<b>Zweckentfremdung von Wohnraum</b>	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19, u. 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18.a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Zuteilung von Hausnummern	
		1. wenn ein Anwesen von Amts wegen umnummeriert wird	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. bei Neuerteilung einer Hausnummer	50 €
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte vgl. zu Tarif-Nr. 670, 671 § 12 Abs. 1, 3 des Verordnungsmusters (Anlage 1 der Bek. V. 05.06.1976, MABl S. 473).	10 bis 75 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Gilt für Tarifgruppen 7 und 8	

Tarif-gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 €
	755	Erlaubnis zur Bestattung ohne Todesbescheinigung nach § 16 Abs. 2 BestV	10 bis 200 €
	756	Genehmigung zur früheren oder späteren Bestattung nach §§ 18, 19 BestV	10 bis 150 €
	757	Genehmigung zur Bestattung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BestV	10 bis 250 €
	758	Genehmigung zur Bestattung in Metallsärgen (§§ 12, 30 BestV)	10 bis 300 €
	759	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 10 BestV)	10 bis 200 €
	759a	Ausnahmegenehmigungen für Leichenwagen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BestV)	10 bis 200 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 €
8	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €